

das Gesetz vom 31. Mai 1834. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834, Seite 133 flg.)

Bei der jetzigen neuen Gesetzgebung das bisher Bestandene überall zu berücksichtigen, lag natürlich außer den Grenzen der Möglichkeit; indessen ist dahin gewirkt worden, von dem Bestehenden zum Nachtheil der Abgabepflichtigen oder zu einem Erlasse Berechtigten sich nicht zu entfernen, vielmehr sogar die Fälle, wo ein Steuererlaß zu gewähren sein möchte, in mancher Beziehung auszudehnen. —

Referent Bürgermeister Schill: Das würden die allgemeinen Motive sein. Die Deputation sagt nun:

#### IV. Abschnitt.

Dieser letzte Abschnitt des Gesetzentwurfs handelt von den zeitweiligen Steuererlassen und §. 37 benennt sofort die verschiedenen Fälle, in welchen solche bewilligt werden sollen.

Zum größten Theile wurden diese Erlasse zeither schon zugestanden, wie die in den Motiven angezogenen Steuererlaßregulative und Gesetze nachweisen, und dieses Bestehen hat die hohe Staatsregierung bewogen, sie auch in dem jetzigen Gesetzentwurf wieder aufzunehmen.

Von einer entgegengesetzten Ansicht ist die erste Deputation der zweiten Kammer (cf. S. 448 ff.) ausgegangen; auch sie hält die Erlasse für gerecht, jedoch nur für den Fall, wenn alle und jede der unzähligen Unglücksfälle, welche auf den Ertrag eines Grundstücks Einfluß äußern und ihn ganz oder theilweise dem Besitzer entziehen, berücksichtigt werden, für ungerecht aber, wenn nur einzelne solcher Unglücksfälle zum Steuererlaß berechtigen sollen; sie findet hierin eine mit Recht und Billigkeit nicht zu vereinigende Ungleichheit, und hat vorgezogen:

auf Wegfall der zeitweisen Erlasse im Princip und Ertheilung einer Ermächtigung an die hohe Staatsregierung, in außerordentlichen Fällen Erlasse zugestehen zu können, anzutragen,

da nur hierdurch eine Gleichheit erlangt werde. Hierüber hat sie darauf hingewiesen, daß die bei der jetzigen Grundstücksvermessung und Abschätzung beobachtete Modalität, wonach jede Parcellen ein für sich bestehendes Ganzes bildet und jederzeit als solches zu beurtheilen ist, die Ermittlung einzelner Erlasse mit einem Kostenaufwande nur ermöglichen lassen werde, der mit dem Erlasse selbst nicht im Verhältniß stehe und eine schwere Bürde der übrigen Steuerpflichtigen werden müsse, ohne daß er den Bethelligten einen wesentlichen Nutzen gewähre.

Nicht nur die hohe Staatsregierung hat sich mit dieser Ansicht vereinigt, sondern es ist auch die jenseitige Kammer oberwähntem Antrage ihrer ersten Deputation gegen eine Stimme beigetreten.

Auch die Deputationen verwenden sich für den Beitritt zu diesem Beschlusse; sie erlauben sich hier auf den jenseitigen Bericht Bezug zu nehmen, da sie nicht im Stande sein würden, die Gründe, die für diesen Wegfall sprechen, überzeugender und erschöpfender darzulegen, als es dort geschehen ist; sie können um so weniger befürchten, daß die Interessen der Grundbesitzer dadurch beeinträchtigt werden, als die zweite Kammer, mit Ausschluß eines einzigen größern Gutsbesizers, für den Wegfall gestimmt hat, und da auch die den Deputationen angehörigen Grundbesitzer diese Ansicht theilen. Hierzu kommt, daß die zeitherige Erlaßsumme den Beweis liefert, daß nur in wenigen Fällen wegen Schäden an den Fluren Erlasse gesucht worden sind, daß künftig aber da, wo durch Unglücksfälle das Steuerobject völlig oder nur theilweise

vernichtet wird, eine Steuerabschreibung eintritt, während in diesen Fällen früher nur ein Erlass stattfand, daß also für diese Fälle die künftige Gesetzgebung noch günstiger ist.

In der schon angezogenen Ermächtigung wird übrigens ein Ersatz für Wegfall der speciellen Erlaßbestimmungen insoweit geleistet, als das Finanzministerium in einzelnen prägnanten Unglücksfällen, welche den Besitzer außer Stand setzen, die Steuern zu zahlen, einen Erlass bewilligen kann.

Referent Bürgermeister Schill: Ich würde mir die Frage erlauben: ob die verehrte Kammer wünscht, aus dem jenseitigen Berichte vorgetragen zu sehen, was über jenen Steuererlaß dort gesagt worden ist.

Bürgermeister Gottschald: Es wird wohl nicht nöthig sein, da jedes Mitglied den jenseitigen Bericht gewiß durchgesehen haben wird.

Referent Bürgermeister Schill: Ich würde mir erlauben, hier stehen zu bleiben, damit man sich über das Princip fasse, ehe zu den einzelnen §§. übergegangen wird, da die Beschlußfassung über das Princip einen wesentlichen Einfluß auf diese haben muß.

v. Heynik: Ich muß gestehen, daß es mir nicht möglich gewesen ist, mich mit dem Princip zu vereinigen, daß die vom Staate bisher gewährten Steuererlasse forthin nicht mehr gewährt werden sollen. Es soll mir nicht einfallen, der verehrten Kammer die ihr aus den Mittheilungen ja schon bekannte gründliche und sachgemäße Darlegung der für meine Ansicht sprechenden Gründe zu wiederholen, die ein Mitglied der zweiten Kammer dort vorgetragen hat, aber ich kann nicht umhin, einige Motive zu meiner Abstimmung hier hinzuzufügen. Der hauptsächlichste Grund, den man gegen die Steuererlasse aufstellt, ist der, daß man sagt, man könne nicht Allen, welche von Unglücksfällen betroffen werden, mit der Wohlthat des Steuererlasses bedenken, und insofern sei der Steuererlaß eine Ungerechtigkeit. Nun muß ich sagen, daß, obgleich dies Etwas für sich hat, dieser Grundsatz im Allgemeinen doch nicht richtig ist. Mir scheint es, als ob man bedauern müsse, daß man nicht Allen diese Wohlthat gewähren könne, daß man aber nicht deshalb, weil man sie nicht Allen gewähren kann, dieselbe auch denen, welche sie zeither genossen haben, entziehen müsse. Ferner sagt man, die Beschädigten trügen selbst zur Entschädigung bei. Das ist wohl wahr, aber der Beitrag ist so geringfügig und unmerklich, daß er im Vergleich zu der Wohlthat, die ihnen geschieht, nicht zur Erwägung kommen kann. Ein anderer Grund ist, daß die jetzige Besteuerung, wo Alles nach Parcellen versteuert wird, die Gewährung von Steuererlassen viel schwieriger mache, als zeither, wo die Besteuerung der Grundstücke nach ganzen Complexen bestanden habe. Ich glaube zwar, daß das begründet ist, aber ich schließe daraus, daß die hohe Staatsregierung selbst den Vorschlag gemacht hat, Steuererlasse zu gewähren, daß diese Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Ich kann nicht unterlassen, daran zu erinnern, für welche große Wohlthat von dem einzelnen Bedrängten der Steuererlaß zeither betrachtet worden, und wie die Summen, welche für den Steuererlaß bewilligt worden, doch im Ganzen in Beziehung auf den Staat sehr unbedeutend gewesen sind. Ich kann mich nicht enthalten, die Ansicht auszu-